



Verfahrensordnung Deutscher Datenschutzrat Online-Werbung („DDOW“)

Präambel

Für Beschwerden über Verstöße gegen die vom DDOW getragenen Kodizes besteht eine eigenständige Beschwerdemöglichkeit. Diese Verfahrensordnung gilt für Beschwerden wegen behaupteter Verstöße gegen die vom DDOW getragenen Kodizes. Beschwerden werden in einem standardisierten und für alle Parteien verbindlichen Verfahren behandelt. Die Verfahrensordnung regelt die Zuständigkeit und das Verfahren für die Überprüfung und die im Fall von Verstößen gegen die Kodizes zu verhängenden Sanktionen.

1. Teil: Grundlagen

§ 1 Zuständigkeit und Kooperation

- (1) Die Zuständigkeit des DDOW zur Überprüfung von Beschwerden anhand der Kodizes ist gegeben, wenn sich das Telemedium, bei dem Daten zu OBA-Zwecken erhoben werden, spürbar an deutsche Verbraucher richtet. Dies beurteilt sich insbesondere nach der von dem Telemedium verwendeten Verkehrssprache.
- (2) Sofern der DDOW nach Absatz 1 nicht zuständig ist, wird er den Beschwerdeführer hierüber unterrichten, die zuständige Stelle für die Beschwerde mitteilen und den Beschwerdeführer bei der Geltendmachung seines Anliegens gegebenenfalls unterstützen.
- (3) Der DDOW arbeitet mit den zuständigen Selbstregulierungseinrichtungen in anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und in Drittstaaten im Hinblick auf die Durchsetzung von Entscheidungen der Selbstkontrolle zusammen.

§ 2 Beschwerdeberechtigung

- (1) Beschwerdeberechtigt sind neben Verbrauchern auch in Deutschland niedergelassene Organisationen des Verbraucher- oder Datenschutzes oder staatliche Einrichtungen.
- (2) Der DDOW kann von sich aus ein Beschwerdeverfahren einleiten.
- (3) Das Beschwerdeverfahren ist kostenlos. Die Verfahrensbeteiligten und der DDOW tragen ihre eigenen Aufwendungen für das Beschwerdeverfahren selbst.

§ 3 Form der Beschwerde, Datenschutz

- (1) Beschwerden sind über das Online-Formular im Verbraucherportal www.meine-cookies.org oder in Textform einzureichen.
- (2) Anonyme Beschwerden werden nicht bearbeitet.
- (3) Die Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Übermittlung von personenbezogenen Daten sich beschwerender Verbraucher erfolgen ausschließlich zum Zwecke der Bearbeitung der Beschwerde.

§ 4 Untersuchung durch den DDOW, Informationspflichten, Vertraulichkeit für Unternehmen

- (1) Die nach den Kodizes Verpflichteten haben dem DDOW alle zur Beurteilung einer Beschwerde erforderlichen Informationen zu erteilen.
- (2) Vorbehaltlich der Bestimmungen unter § 10 stellt der DDOW sicher, dass die Vertraulichkeit von als vertraulich gekennzeichneten Informationen der Kodexverpflichteten gegenüber Dritten und, sofern nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen dies erfordern, auch gegenüber dem Beschwerdeführer gewahrt bleibt.

§ 5 Verfahrenssprache, Kommunikation, Geschäftsstelle

- (1) Die Verfahrenssprache ist Deutsch.
- (2) Die Kommunikation mit den Verfahrensbeteiligten erfolgt in Textform.
- (3) Sofern in dieser Verfahrensordnung nichts Abweichendes geregelt ist, wird das Beschwerdeverfahren von der Geschäftsstelle des DDOW durchgeführt.

2. Teil: Verfahren

§ 6 Behandlung von Beschwerden, einvernehmliche Lösung, Abhilfe und Vorlage beim DDOW

- (1) Beschwerden, die in inhaltlicher Hinsicht nicht unter die Kodizes fallen, werden unter Hinweis hierauf zurückgewiesen. Solche Beschwerden können an die jeweils zuständigen Stellen geleitet werden, wenn der Beschwerdeführer hierin einwilligt. § 1 Absatz 2 bleibt unberührt.
- (2) Ist eine Beschwerde offensichtlich unbegründet, wird der Beschwerdeführer über die Zurückweisung unterrichtet. Das Unternehmen, gegen das Beschwerde erhoben wurde, kann hierüber unterrichtet werden.
- (3) Ist die Beschwerde nicht offensichtlich unbegründet, wird die Beschwerde an das betroffene Unternehmen weitergeleitet und unter Setzung einer angemessenen Frist von maximal zwei Wochen zur Stellungnahme aufgefordert. Die Fristsetzung kann auf begründeten Antrag der Verfahrensbeteiligten einmal verlängert werden.
- (4) Innerhalb der Fristen nach Absatz 3 sollen Möglichkeiten einer einvernehmlichen Lösung geprüft und verfolgt werden. Sofern eine einvernehmliche Lösung zustande kommt oder das Unternehmen fristgemäß Abhilfe gewährt, ist das Beschwerdeverfahren erledigt. Hierüber wird der Beschwerdeführer unterrichtet. Dritte können von der Erledigung des Beschwerdeverfahrens in geeigneter Weise unterrichtet werden.
- (5) In besonderen Fällen kann der DDOW trotz Erledigung nach Absatz 4 eine Entscheidung fällen und die nach § 10 vorgesehenen Sanktionen verhängen.
- (6) Kommt es innerhalb der Fristen nach Absatz 3 zu keiner einvernehmlichen Lösung, bestreitet das Unternehmen den behaupteten Kodexverstoß, gewährt es keine Abhilfe oder sieht es von einer fristgemäßen Stellungnahme ab, wird die Beschwerde zur Entscheidung dem DDOW vorgelegt.

§ 7 Entscheidung durch den DDOW

- (1) Die Entscheidung des DDOW erfolgt mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Mitglieder. Die Einzelheiten der Beschlussfassung regeln die Arbeitsgrundsätze des DDOW.
- (2) Entscheidungen können im schriftlichen Verfahren ergehen. Die Entscheidung ist mit einer Begründung zu den wesentlichen Entscheidungsgründen zu versehen.

§ 8 Zurückweisung der Beschwerde

- (1) Weist der DDOW die Beschwerde zurück, werden die Verfahrensbeteiligten über die Entscheidung gemäß § 7 Absatz 2 unterrichtet.
- (2) Dritte können von der Zurückweisung der Beschwerde in geeigneter Weise unterrichtet werden.

§ 9 Beanstandung

- (1) Beanstandet der DDOW einen Kodexverstoß, werden die Verfahrensbeteiligten über die Entscheidung gemäß § 7 Absatz 2 unterrichtet. Das Unternehmen ist hierbei auf die beschlossenen Sanktionen hinzuweisen. Der DDOW kann diese Mitteilung mit einer angemessenen Fristsetzung zur Abhilfe verbinden und Vorschläge zur Abhilfe unterbreiten.
- (2) Gewährt das Unternehmen innerhalb einer gesetzten Frist nach Absatz 1 Satz 3 Abhilfe, ist das Beschwerdeverfahren erledigt und der Beschwerdeführer wird hierüber unterrichtet. § 6 Absatz 4 Satz 4 und Absatz 5 finden Anwendung.
- (3) Sofern Absatz 1 Satz 3 nicht zur Anwendung kommt oder aber nach fruchtlosem Ablauf der Frist nach Absatz 1 Satz 3, werden unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Durchsetzung der beschlossenen Sanktionen eingeleitet.

§ 10 Sanktionen

- (1) Je nach Schwere des Verstoßes können die folgenden Sanktionen verhängt werden:
 - (a) Unterrichtung der bei der beanstandeten OBA-Maßnahme involvierten Geschäftspartner des Unternehmens über den Kodexverstoß, insbesondere Werbungtreibende oder Telemedienanbieter. Dies kann in Form der vollständigen oder teilweisen Mitteilung der Beanstandungsentscheidung erfolgen. Über die Möglichkeit, den Sachverhalt bei einer öffentlichen Rüge offenzulegen, sind diese zu informieren.
 - (b) Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Beanstandungsentscheidung in geeigneter Form („öffentliche Rüge“). Die öffentliche Rüge kann einschließlich der Veröffentlichung der Beanstandungsentscheidung und des Sachverhalts in Teilen oder vollständig erfolgen.
 - (c) Ausschluss des Unternehmens vom zentralen Verbraucherportal nebst geeigneter Unterrichtung der Öffentlichkeit hierüber. Der Ausschluss kann auch befristet erfolgen.
- (2) Die Sanktionen können in Abhängigkeit zur Schwere des Verstoßes und der Reaktion des Unternehmens auch kumulativ oder gestaffelt verhängt werden.

3. Teil: Schlussbestimmungen

§ 11 Änderungen der Verfahrensordnung

- (1) Die Verfahrensordnung wird regelmäßig, jedoch mindestens alle 3 Jahre, im Hinblick auf notwendige Änderungen überprüft. Die Beschlussfassung über Änderungen des Kodex regeln die Arbeitsgrundsätze des DDOW.
- (2) Die Evaluierungsergebnisse sind unter www.meine-cookies.org zu veröffentlichen.
- (3) Die Erstellung des Evaluierungsberichts erfolgt durch den DDOW.